

61. Kann in einem Vertrage über die Benutzung von Maschinen das Versprechen einer Leistung an den daran beschäftigten Arbeiter gesehen werden?

BGB. § 328.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1920 i. S. L. (Rl.) m. N. (Wekl.).
VI 381/19.

I. Landgericht Bonn.
II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger erlitt eine schwere Verletzung der linken Hand, als er am 22. Oktober 1915 an einer Kreissäge in der Werkstatt des Beklagten arbeitete. Er macht diesen für seinen Schaden verantwortlich.

Seinen auf Gewährung einer Rente gerichteten Anspruch haben die Vorinstanzen nur zu einem Viertel für gerechtfertigt erklärt. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils aus folgenden

Gründen:

„Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hatte der Feldwebel Z., dem der Kläger als Inhaber des Meserelazaretts zu G. damals dienstlich unterstand, diesen beauftragt, beim Beklagten Holz einzukaufen und daraus in dessen Werkstatt gewisse Gegenstände für ihn anzufertigen. Der Beklagte hatte dem Z. neben dem Kaufpreise für das Holz eine besondere Gebühr für die Benutzung seiner Maschinen in Rechnung gestellt. Als der Kläger am Unfalltag erstmalig die Kreissäge benutzte, wurde er dabei von dem beim Beklagten beschäftigten Schreiner M. angeleitet. Dieser unterließ es fahrlässigerweise, bei der Arbeit den Spaltkeil einzusetzen, mit dem derartige Kreissägen nach § 90 der Unfallverhütungsvorschriften der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft versehen sein müssen. Als sich nun infolge des Fehlens des Spaltkeils eine Latte, die zerschnitten werden sollte, an das Sägeblatt festklemmte und hochgeschleudert zu werden drohte, griff der Kläger mit der linken Hand hinter das Sägeblatt, um die Latte niederzudrücken, wurde hierbei aber durch die Gewalt des Triebwerks mit der Hand gegen die Säge geworfen und an mehreren Fingern schwer verletzt.

Die rechtliche Würdigung dieses Tatbestandes durch das Oberlandesgericht geht dahin: Anhaltspunkte dafür, daß zwischen den Parteien bezüglich der Benutzung der Maschinen ein Vertragsverhältnis bestanden habe, seien vom Kläger nicht dargetan, nach den beiderseitigen Ausführungen seien vielmehr nur zwischen Z. und dem Beklagten vertragliche Beziehungen vorhanden gewesen. Demnach komme lediglich eine Haftung des Beklagten aus unerlaubter Handlung in Frage. Für das schuldhafte Handeln des M. habe er aber nicht einzustehen, weil dieser unstreitig ein zuverlässiger und tüchtiger Gehilfe gewesen sei (§ 831 BGB.). Auch eigenes Verschulden (im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB.) könne dem Beklagten nicht zur Last gelegt werden, denn der Spaltkeil sei vorhanden gewesen, habe aber nicht bei jeder Benutzung der Maschine eingesetzt zu werden brauchen; der Beklagte habe annehmen dürfen, daß der Kläger, soweit angängig, die Kreissäge nur mit Spaltkeil verwenden werde, und hätte deshalb kein besonderes Augenmerk darauf zu richten brauchen, ob der Spaltkeil an der Maschine war. Wollte man aber auch mit dem Landgericht eine Fahrlässigkeit des Beklagten bezahen, so sei doch in dem eignen Verhalten des Klägers ein so erhebliches Verschulden zu sehen, daß keine Veranlassung vorliege, von der Abmessung, wie sie das vom Beklagten

nicht angegriffene Urteil des Landgerichts vorgenommen habe, zugunsten des Klägers abzugehen.

Die Revision weist zunächst darauf hin, daß der Berufungsrichter die Möglichkeiten einer vertraglichen Haftung des Beklagten nicht erschöpfend geprüft habe. Es hätte aufgeklärt werden müssen, ob der Kläger bei der Vereinbarung über die Maschinenbenutzung nicht in verdeckter Stellvertretung des Feldwebels B. gehandelt habe. Aber selbst wenn offene Vertretung vorgelegen habe, frage es sich, ob nicht insoweit ein Vertrag zugunsten des Klägers nach § 328 BGB. geschlossen sei, als der Beklagte verpflichtet sein sollte, ihm die Maschinen zur Verfügung zu stellen und sie mit ordnungsmäßigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

Das Vorbringen ist beachtlich. Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger bei den Abmachungen mit dem Beklagten den B. vertreten habe, sind zwar nicht gegeben; da die Parteien übereinstimmend angeführt hatten, daß nur zwischen B. und dem Beklagten vertragliche Vereinbarungen getroffen worden seien, brauchte das Berufungsgericht auf eine etwaige Vertreterrolle des Klägers keinen Wert zu legen. Sine qua non hätte der Gesichtspunkt des § 328 BGB. nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Daß durch den Vertrag Leistungen an den Kläger bedungen wurden, liegt auf der Hand. Nur er, nicht B., sollte an den Maschinen des Beklagten arbeiten. Dessen etwaige Verpflichtung, die Kreisfähe in einem Zustande zur Verfügung zu stellen, der den Unfallverhütungsvorschriften entsprach, ließ sich also unmittelbar nur dem Kläger gegenüber erfüllen. Dies war beiden Vertragsschließenden zweifellos bekannt. Es fragt sich, ob ihre Abmachung dem Kläger als Dritten auch das Recht verschaffen sollte, die Leistung vom Beklagten zu fordern. Das kann stillschweigend vereinbart sein (vgl. das Urteil des RG. II 201/06 vom 20. November 1906 sowie RGZ. Bd. 91 S. 24). Die Entscheidung der Frage beruht wesentlich auf der Würdigung tatsächlicher Verhältnisse (vgl. RGZ. Bd. 87 S. 292) und ist deshalb in der Revisionsinstanz nicht zu treffen, zumal die Feststellungen des Landrichters über den Inhalt des Vertrags bislang nicht ausreichen — der Beklagte hat eingewendet, die Maschinen nur aus Gefälligkeit zur Verfügung gestellt, die Benutzung der Kreisfähe jedoch ausdrücklich verboten zu haben — und auch die vom Sachverständigen, Schreinermeister D., hinsichtlich der Gegenleistung des B. kundgegebene Auffassung noch zu würdigen sein wird. Schon jetzt liegt aber zutage, daß der Zweck des Vertrags, falls dieser den Beklagten zur Darbietung seiner Maschinen in gefahrlosem Zustande verpflichtete, insofern lediglich dem Kläger zugute kommen sollte, der allein im Betriebe des Beklagten zu tun hatte. Der Vertragszweck hat, wie das Reichsgericht im Urteil III

581/14 vom 4. Juni 1915 (Warneyer 1915 S. 306 ffg. Nr. 203), ausgeführt hat, im Sinne des § 328 Abs. 2 BGB. die Bedeutung eines objektiven Maßstabs für die Ermittlung des Vertragsinhalts, so daß alle Verabredungen als vom Vertragswillen umfaßt gelten müssen, welche die Vertragsschließenden getroffen haben würden, wenn sie sich die aus dem Zwecke zu entnehmenden Verpflichtungen vergegenwärtigt hätten. Dabei erscheint eine Ergänzung des Parteiwillens durch Vertragsauslegung nach § 157 BGB. durchaus zulässig. So angesehen, deuten also die Umstände des Falles, soweit die bisherigen Feststellungen reichen, im Sinne des § 328 Abs. 2 BGB. auf eine dem Kläger günstige Entscheidung. Eine solche würde in der Richtung der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts liegen (vgl. RGZ. Bd. 87 S. 64 ffg., Bd. 91 S. 24 und die Urteile III 581/14 vom 4. Juni 1915 bei Warneyer 1915 S. 306 ffg. Nr. 203, VI 58/18 vom 29. April 1918 bei Warneyer 1918 S. 171 ffg. Nr. 113, III 78/19 vom 12. Juli 1919, Jur. Wochenschr. 1919 S. 820 Nr. 1). Bei der gegebenen Sachlage hätte der Vorderrichter erörtern müssen, ob ein Versprechen der Leistung an einen Dritten vorliegt, wie es jene Gesetzesstelle im Auge hat. Da er dies unterlassen hat, ist die Aufhebung seines Urteils geboten. Denn im Falle der Bejahung seiner vertraglichen Haftung hätte der Beklagte das vom Oberlandesgerichte festgestellte Verschulden des Zeugen N. nach § 278 BGB. ohne weiteres dem Kläger gegenüber zu vertreten, da er sich bei der Darbietung der Maschinen und bei der Erläuterung ihres Gebrauchs des N. als Gehilfen bedient hat, und damit würde eine nach § 254 BGB. erforderliche Abwägung auf eine neue, dem Kläger günstigere Grundlage gestellt.

Hiernach bedarf es keines näheren Eingehens auf die weiteren Rügen der Revision.“ . . .